

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Muhsal (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie**

### **Umsetzung der Masern-Impfpflicht in Kindergärten und Schulen in Thüringen und die Rolle der Gesundheitsämter – Teil I**

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/100** vom 5. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Januar 2025 beantwortet:

1. Anhand welcher Kriterien oder Handreichungen prüft die Leitung einer Einrichtung die Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit des vorgelegten Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über einen ausreichenden Impfschutz beziehungsweise eine Immunität gegen Masern?
2. Anhand welcher Kriterien oder Handreichungen kommt die Leitung einer Einrichtung zu dem Ergebnis, dass die Echtheit des vorgelegten Nachweises anzuzweifeln ist?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die vorgelegten Nachweise werden auf Vollständigkeit, Plausibilität, offensichtliche Abweichungen von bekannten Dokumenten oder erkennbare Auffälligkeiten beziehungsweise Anzeichen von Manipulation geprüft. Dabei werden insbesondere die Anforderungen an eine Impfdokumentation gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 IfSG berücksichtigt. Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit können beispielsweise entstehen, wenn das Dokument Anzeichen von Manipulationen aufweist, in einer Fremdsprache verfasst ist oder notwendige Angaben nicht enthalten beziehungsweise nicht lesbar sind.

3. Anhand welcher Kriterien oder Handreichungen stellt die Leitung einer Einrichtung gegebenenfalls fest, dass es sich bei dem vorgelegten Nachweis um ein Gefälligkeitsgutachten handelt?

Antwort:

Die abschließende Feststellung, ob es sich um ein Gefälligkeitszeugnis handelt, ist nicht Aufgabe der Einrichtungsleitung. Bei entsprechenden Verdachtsmomenten ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, welches dann die weitere Prüfung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Landesärztekammer Thüringen, übernimmt. Es wird insoweit auf die Antworten zu den Fragen 5, 6 und 9 verwiesen.

4. Gibt es eine Anweisung an die Gesundheitsämter, Bescheinigungen gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG über medizinische Kontraindikationen nicht anzuerkennen? Falls ja, von wem, warum und auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort:

Es gibt keine Anweisung an die Thüringer Gesundheitsämter, Bescheinigungen gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG über medizinische Kontraindikationen nicht anzuerkennen.

5. Nach welchen Kriterien werden Nachweise über medizinische Kontraindikationen vom Gesundheitsamt anerkannt beziehungsweise nicht anerkannt und aus welchen Rechtsgrundlagen ergeben sich diese?
6. Liegt es in der Entscheidungskompetenz des jeweiligen Gesundheitsamts, die Nachweise über Kontraindikationen anzuerkennen oder abzulehnen?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Es gehört zur Aufgabe und Befugnis des Gesundheitsamtes, die Einhaltung der Regelungen des Masernschutzgesetzes zu kontrollieren. Die Befugnis ergibt sich sowohl aus der allgemeinen Amtsermittlungspflicht der Behörden im Verwaltungsverfahren, als auch aus den besonderen infektionsschutzrechtlichen Regelungen (vergleiche § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG). Dazu zählt auch, ein im Sinne von § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG vorgelegtes ärztliches Zeugnis als im Sinne des Gesetzes gültigen Nachweis anzuerkennen oder nicht. Damit sich das Gesundheitsamt ein entsprechendes Urteil darüber bilden kann, muss das dem Gesundheitsamt auf Anforderung vorgelegte ärztliche Zeugnis wenigstens Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, dessen Plausibilität zu überprüfen. Bei fehlender Substantiierung der Feststellung einer Kontraindikation im vorgelegten ärztlichen Zeugnis ist dies aber nicht möglich. Sofern ein prüfbares ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, seitens des Gesundheitsamtes jedoch berechtigte Zweifel an der Echtheit beziehungsweise inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten ärztlichen Nachweises einer medizinischen Kontraindikation bestehen, wird es die inhaltliche Richtigkeit (oder Echtheit) fachlich prüfen und bewerten und kann, sofern erforderlich, weiteren Ermittlungen einleiten und beispielsweise, nach § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG, auch eine ärztliche Untersuchung anordnen. Ein nicht plausibles oder inhaltlich unrichtiges ärztliches Zeugnis erfüllt die Nachweispflicht nicht und ist deshalb abzulehnen.

7. Ist dem betroffenen Bürger offenzulegen, wenn die oberste Landesgesundheitsbehörde gemäß § 20 Abs. 9 Satz 3 IfSG entschieden hat, die Zuständigkeiten nach den Nummern 1 bis 3 dieser Vorschrift in die Hände der von ihr bestimmten Stelle zu legen?

Antwort:

Eine Informationspflicht ergibt sich aus dem Infektionsschutzgesetz nicht unmittelbar. Sie ergibt sich aber insofern, als die Bestimmung einer (neuen) zuständigen Stelle eine Verschiebung der im Gesetz vorgesehenen Zuständigkeiten bedeutet. Nach § 54 IfSG vollziehen die Länder das Gesetz und legen die zuständigen Behörden fest. Diese wäre über eine entsprechende Zuständigkeitsverordnung, als Rechtsverordnung, zu veröffentlichen und würde damit auch bekannt gemacht werden. Es gilt das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und Organisationsanordnungen.

8. Gehört es nach Kenntnis der Landesregierung zu den Aufgaben der Gesundheitsämter, auch die in den Einrichtungen nicht angezweifelte Nachweise über eine medizinische Kontraindikation zu kontrollieren? Falls ja, auf welcher Grundlage? Falls nein, an wen können sich betroffene Eltern wenden beziehungsweise inwieweit wird von wem die Arbeit der Gesundheitsämter kontrolliert?

Antwort:

Die Gesundheitsämter sind berechtigt, auch die in den Einrichtungen nicht angezweifelte Nachweise über eine medizinische Kontraindikation zu kontrollieren. Es gehört zur Aufgabe und Befugnis des Gesundheitsamtes, die Einhaltung der Regelungen des Masernschutzgesetzes zu überprüfen. Die Befugnis ergibt sich sowohl aus der allgemeinen Amtsermittlungspflicht der Behörden im Verwaltungsverfahren als auch aus den besonderen infektionsschutzrechtlichen Regelungen (vergleiche § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG). Auch wenn die Gesundheitsämter keine Benachrichtigung durch Leitungen von Einrichtungen erhalten haben, sind alle nachweisverpflichteten Personen verpflichtet, den erforderlichen Nachweis vorzulegen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

9. Müssen Ärzte, die eine Bescheinigung einer medizinischen Kontraindikation ausstellen, mit Repressalien durch die Ärztekammer oder vermehrten Kontrollen oder Androhung von Strafverfolgung rechnen? Falls ja, aus welchen Gründen? Falls nein, wie wird dies sichergestellt?

Antwort:

Nach Mitteilung der Landesärztekammer Thüringen müssen Ärztinnen und Ärzte, die eine Bescheinigung einer medizinischen Kontraindikation hinsichtlich einer Masernimpfung ausstellen, ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht mit Repressalien durch die Ärztekammer oder vermehrten Kontrollen oder Androhung von Strafverfolgung rechnen. Das Ausstellen und der Gebrauch unechter und unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist nach §§ 277 bis 279 des Strafgesetzbuchs strafbar.

Das Gesundheitsamt hat bei Verdachtsfällen die Möglichkeit, sich an die Rechtsabteilung der Landesärztekammer Thüringen zu wenden. Wenn der Landesärztekammer Thüringen ein entsprechender Sachverhalt angezeigt wird, in dem Zweifel an der Richtigkeit des Attests geäußert werden, prüft sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, ob ein entsprechender berufsrechtlicher Verstoß vorliegt.

Schenk  
Ministerin